

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



in Kooperation mit der

ANGLIA RUSKIN UNIVERSITY

Faculty of Education



Studienordnung

für den Masterstudiengang

International Vocational Education

vom 03.12.2003

in der Fassung vom 06.06.2007

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3.4.2001 (GVBl. LSA S. 141) haben die Anglia Ruskin University Chelmsford auf der Basis der *Articles and Instruments of Government* der Anglia Ruskin University Chelmsford und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil	3
§ 1 Allgemeine Studienhinweise	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Studienabschluss	3
§ 4 Studiendauer	3
§ 5 Studienbeginn	4
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 7 Ziele des Studiums	4
§ 8 Umfang des Studiums	5
§ 9 Studieninhalte	5
§ 10 Studienfachberatung	5
§ 11 Studienablauf	6
§ 12 Übergangsregelung	6
§ 13 Schlussbestimmungen	6
Teil B - Anhang: Modulbeschreibungen und Empfehlungen zum Studienverlauf	

TEIL A ALLGEMEINER TEIL

§ 1 ALLGEMEINE STUDIENHINWEISE

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art; zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Weitere Informationen über das Studium sind im Institut für Berufs- und Betriebspädagogik, im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im Studentenrat erhältlich. Am Studienstandort Chelmsford werden Hinweise und Informationen zum Studium ebenfalls bei den verantwortlichen Stellen gegeben.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „International Vocational Education“.
- (2) Der Studiengang ist fakultäts-, universitäts- und länderübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Faculty of Education der Anglia Ruskin University in Chelmsford (GB).

§ 3 STUDIENABSCHLUSS

Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4 STUDIENDAUER

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Masterarbeit in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 5 STUDIENBEGINN

Das Studium kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es wird erstmals zum Wintersemester 2004/05 immatrikuliert.

§ 6 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind:

- ein mindestens mit „gut“ abgeschlossener Bachelor oder ein äquivalenter Hochschulabschluss auf einem erziehungswissenschaftlichen oder technischen oder naturwissenschaftlichen Gebiet an einer in Deutschland anerkannten Hochschule oder Universität, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss;
- für Studierende mit nicht deutscher und nicht englischer Muttersprache sind entsprechende sprachliche Voraussetzungen nachzuweisen durch: TestDaF mindestens Level 3 und TOEFL mindestens 550 Punkte (äquivalente Sprachprüfungen können anerkannt werden);
- Studierende mit deutscher Muttersprache müssen die entsprechende sprachliche Voraussetzung des Englischen nachweisen (TOEFL mindestens 550 Punkte oder äquivalent);
- Studierende mit englischer Muttersprache müssen die entsprechende sprachliche Voraussetzung des Deutschen nachweisen (TestDaF mindestens Level 3).

§ 7 ZIELE DES STUDIUMS

Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:

- betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Management von Berufsbildungsprojekten in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen;
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft und in europäischen Berufsbildungsinstitutionen;
- berufsbildungspolitische Entwicklungsarbeit im internationalen Kontext;

- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Berücksichtigung neuer Medien;
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

§ 8 UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium
 - Studien in der Berufs- und Betriebspädagogik,
 - Studien der internationalen Berufsbildung,
 - Studien der sozialen Divergenz in der beruflichen Bildung,
 - Aktuelle politische Tendenzen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der akademischen Bildung,
 - Studien zum Berufsbildungsmanagement und zur betrieblichen Personalentwicklung,
 - eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten im Umfang von 20 ECTS.

§ 9 STUDIENINHALTE

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben und im Teil B der vorliegenden Studienordnung beschrieben.
- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulprüfungen und in der Masterarbeit nachgewiesen. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (3) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technikwissenschaftliches, pädagogisches oder fachdidaktisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 10 STUDIENFACHBERATUNG

- (1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches an beiden Universitäten kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen.
- (2) Im Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11 STUDIENABLAUF

- (1) Die Studierenden absolvieren im 1. und 2. Semester ihr Masterstudium an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg. Das 3. Semester wird an der Anglia Ruskin University Chelmsford durchgeführt.
- (2) Das im Rahmen des Masterstudiums obligatorische Praktikum kann in Deutschland oder Großbritannien absolviert werden.
- (3) Das 4. Semester und die Masterarbeit können entweder an der Otto-von-Guericke Universität oder an der Anglia Ruskin University absolviert bzw. angefertigt werden.

§ 12 ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2007/2008 im Masterstudiengang International Vocational Education der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und den Vice Chancellor der Anglia Ruskin University Chelmsford am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.06.2007 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2007.

Magdeburg, xx.xx.2007

Rektor
Otto-von-Guericke-Universität